

Cornelius
Knappmann-Korn
Rechtsanwalt

RA Cornelius Knappmann-Korn · Akazienstraße 30 · 10823 Berlin

foodwatch e.V.
z.Hd. Herrn M. Wolfschmidt
Brunnenstr. 191

10119 Berlin

Tel 030-78 00 19 91
Fax 030-78 00 19 92
knappmann-korn-potsdam@t-online.de
Akazienstraße 30
10823 Berlin

in Zusammenarbeit mit
Rita Sehrbrock
Avocate à la Cour
11bis, rue Albert Joly
F-78000 Versailles
Tel. +33 1 39 51 30 62
Fax +33 1 39 51 32 06
avocates-sehrbrock@orange.fr

Berlin, den 5. April 2012
Mein Zeichen: 80-10

Anfrage des Herrn Jörg Hensel
Vorteilsnahme in der staatlichen Lebensmittelkontrolle

Termine
nach Vereinbarung

Deutsche Bank 24
Konto 621 80 51
BLZ 100 700 24

Steuernummer
18/386/50617

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolfschmidt,

die Frage des Herrn Jörg Hensel kann so beantwortet werden:

1. Unterlassen

Ein Amtsträger kann eine gem. §§ 331, 336 StGB strafbare Vorteilsnahme auch begehen, indem er eine Diensthandlung bewusst unterlässt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Diensthandlung eigentlich – also ohne die „Gegenleistung“ (dazu unten) – geboten wäre. Denn eine strafbare Vorteilsnahme setzt im Gegensatz zur schärfer bestraften Bestechlichkeit kein illegales Verwaltungshandeln voraus; vielmehr reicht es aus, wenn das Verwaltungshandeln von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

Mithin reicht es aus, wenn eine Betriebskontrolle rechtlich generell möglich wäre, diese aber im konkreten Einzelfall unterlassen wird. Wenn die Betriebskontrolle gesetzlich ins Ermessen der Lebensmittelbehörde gestellt ist (wie zumeist, z.B. in § 39 LFGB), ist sie stets generell möglich, so dass ihr Unterlassen stets das Tatobjekt einer Vorteilsnahme sein kann. Wenn sich das Ermessen im konkreten Fall derart reduziert hat, dass es nur noch durch eine Kontrolle pflichtgemäß ausgeübt werden kann (z.B. weil sich der Verdacht eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes sich bereits entsprechend erhärtet hat), kann ihr Unterlassen sogar Tatobjekt einer Bestechlichkeit (§§ 332, 335 StGB) sein.

2. Vorteil

Als Amtsträger muss man weiterhin einen „Vorteil“ fordern, sich versprechen lassen oder gar annehmen. Ein solcher Vorteil muss kein materieller sein, auch immaterielle Vorteile wie z.B. eine positive Beurteilung oder andere Hilfen bei einer Beförderung reichen aus. Auch einen immateriellen Nachteil wie z.B. eine negative Beurteilung oder eine disziplinarische Maßnahme abzuwenden, stellt einen Vorteil dar.

Es zählen aber nur solche Begünstigungen, die der Amtsträger nicht ohnehin beanspruchen kann. Wenn er also eine positive Beurteilung oder eine Beförderung rechtlich beanspruchen kann, stellt es im rechtlichen Sinne keine Vorteilsnahme oder gar Bestechlichkeit dar, wenn er sein dienstliches Verhalten davon abhängig macht, dass er so behandelt wird. Wenn er also eine negative Beurteilung oder eine disziplinarische Maßnahme rechtlich abwehren könnte, stellt es keine Vorteilsnahme oder gar Bestechlichkeit dar, wenn er sein dienstliches Verhalten davon abhängig macht, dass er nicht so behandelt wird. Jedoch könnte man sein Verhalten als gem. § 240 StGB strafbare Nötigung verstehen, wenn keine inhaltliche Verbindung zwischen der Erfüllung seines Anspruches und seiner Diensthandlung zu erkennen ist.

3. Vorteilsgewährung bzw. Bestechung

Wer einen Amtsträger mit einem Vorteil (siehe oben) zu einer legalen Diensthandlung, die auch in einem Unterlassen bestehen kann (siehe oben) bewegt, begeht eine gem. § 333 StGB strafbare Vorteilsgewährung. Wenn das erstrebte dienstliche Verhalten illegal ist, begeht er sogar eine gem. § 334 StGB schärfer bestrafte Bestechung.

4. Straffreiheit

Gem. § 331 Abs. 3 StGB macht sich ein Amtsträger nicht strafbar, wenn er den Vorteil nicht gefordert, sich aber hat versprochen lassen oder angenommen hat, wenn er dafür sorgt, dass kein Schaden entsteht. Dafür muss er sich entweder zuvor von der dafür zuständigen Behörde genehmigen lassen, den Vorteil anzunehmen, oder die Vorteilsnahme unverzüglich anzeigen und sich nachträglich genehmigen lassen.

Dasselbe gilt gem. § 333 Abs. 3 StGB für die Vorteilsgewährung.

Hoffentlich hilft Herrn Hensel diese Auskunft. Bei Bedarf stehe ich für weitere Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Knappmann-Korn, RA)



